



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **9. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Montag, den 27. November 2017**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	13

und zwar:

1. Erster Bürgermeister Schmid Sepp
2. Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton
3. Achatz Franz
4. Achatz Wolfgang
5. Altmann Johannes
6. Aschenbrenner Matthias
7. Eckl Xaver
8. Koller Hermann
9. Lettner Harald
10. Lohberger Rudolf
11. Schmid Daniel
12. Stahl Mike
13. Weber Marion

Entschuldigt fehlen: May Jürgen (berufliche Verhinderung)
Dritter Bürgermeister Weber Thomas (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: ---

Mit Schreiben vom 17.11.2017 versandt:

Zu TOP 1

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017

Tischvorlage:

Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende TOP 2.3 und 9 (öffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig** (13 zu 0 Stimmen) aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017.
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXX;
Tekturantrag zum Neubau eines REWE-Marktes in Arrach, Fl.Nr. 1/6 und 161, Gemarkung Arrach
 - 2.2 XXXXXX;
Antrag auf Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in Zwerchlüss 6, GT Ottenzell, 93474 Arrach, Fl.Nr. 538/1, Gemarkung Haibühl
 - 2.3 XXXXXX;
Antrag auf Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle in der Eckstraße 14, 93474 Arrach, Fl.Nr. 162/3, Gemarkung Arrach
3. Haushalt 2018;
Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer
4. Bauleitplanung;
Billigung des Entwurfes hinsichtlich „Hochfelder-Erweiterung, 2. Änderung“
5. Hochwasserschutz Arrach;
Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für den Kleßbach
6. Skibuseinsatz im Winter 2017/2018

7. Antrag von Anja Greil, Büchereileitung auf Finanzierung und Anbringung von Hinweisschildern bzgl. der Bücherei in Haibühl
8. Antrag der Staatlichen Realschule Bad Kötzing auf finanzielle Unterstützung der 34. Theatertage der bayerischen Realschulen an der Realschule Bad Kötzing
9. Einstieg in das Bundesförderprogramm „Planungsleistungen für den Breitbandausbau“
10. Anregungen und Mitteilungen
 - 10.1 Bürgermeister und Verwaltung
 - 10.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

8 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Die Gemeinderatsmitglieder Achatz Wolfgang, Lohberger Rudolf und Weber Marion waren bei dieser Sitzung am 09.10.2017 nicht anwesend und können deshalb zur Genehmigung über den öffentlichen Teil dieser Niederschrift nicht abstimmen.

GR Aschenbrenner Matthias merkt an, dass in der Niederschrift zur GRS vom 09.10.2017, TOP 6.1.2 eine Richtigstellung erforderlich ist. Er ist der Meinung, dass die Anmerkung hinsichtlich der „geduldeten erreichbaren Zufahrt“ falsch interpretiert werden könnte. Es bestünde seiner Meinung nach der Eindruck wie wenn das Grundstück erschlossen sei. Der Satz wird in der Niederschrift der GRS vom 09.10.2017, TOP 6.1.2 ersatzlos gestrichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 10 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 09.10.2017.

2. Baugesuche:

2.1 XXXXXX;

Tekturantrag zum Neubau eines REWE-Marktes in Arrach, Fl.Nr. 1/6 und 161, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Tekturantrag zum Neubau eines REWE Marktes im Gewerbegebiet Arrach auf Fl.Nr. 1/7 und 161/1, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“; Planreife liegt seit der Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017 vor.

Laut Tekturantrag haben sich im Zuge der Ausführungsplanung geringfügige Änderungen zum genehmigten Bauantrag ergeben. Dies sind im Wesentlichen:

- Grundrissänderung im Bereich der Kühlräume und Multifunktionsraum Achse A-B;1-4
- Zugangstüre HA-Raum in Achse A entfällt, Fenster in Achse A; 2-3 verschoben
- Zugangstüre zum Markt in Achse B verschoben von Achse 5 zu Achse 3-4
- Der Technikraum erhält eine Installationsbühne Achse A-B; 6-7
- Grundrissänderung im Bereich Leergutlager Getränke Achse A-B; 7-8
- Die Zugangstüre Getränkemarkt – Leergutlager in Achse B ist verschoben
- Die Ausgangstüre in Achse 10-C entfällt
- Die Gebäudehöhe des Hauptgebäudes erhöht sich unwesentlich von +7.00 m im genehmigten Bauantrag auf nunmehr 7,34 m. Im Vorbaubereich (Achse G-F) von 4,00 m auf 4,18 m.

Die Änderungen im Tekturantrag entsprechen **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Abweichungen genehmigt werden:

- Baugrenzenüberschreitung auf der Westseite
(wie auch schon im Genehmigungsbescheid vom 26.01.16 des LRA Cham erteilt)
- Geringfügige Überschreitung der Grundflächenzahl 0,82
Zulässig lt. Beb.-Plan 0,80
(wie auch schon im Genehmigungsbescheid vom 26.01.16 des LRA Cham erteilt; an der GRZ hat sich beim Tekturantrag nichts verändert, da an den Gebäudeabmessungen und den Freiflächen keine Änderungen vorgenommen wurden)
- Traufseitige Wandhöhe ab Oberkante Fertigfußboden im EG bis Oberkante Dachhaut am Schnittpunkt der Außenwand 6,48 m – zulässig lt. Beb.-Plan 6,00 m
(die traufseitige Wandhöhe wurde bereits im Genehmigungsbescheid vom 26.01.16 des LRA Cham befreit – mit Tekturantrag nun weitere Erhöhung auf 6,48 m aufgrund der Erhöhung des Hauptgebäudes)

Für die Werbeanlagenflächen wurde ein gesonderter Bauantrag gestellt, der bereits in der Gemeinderatssitzung am 09.10.17 behandelt wurde.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung für den zukünftigen Betrieb des REWE Marktes ist im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt und vollständig gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen die geringfügigen Änderungen laut Tekturantrag und stimmt den benötigten Befreiungen für die Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zu.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.2 XXXXXXX;

Antrag auf Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in Zwerchluß 6, GT Ottenzell, 93474 Arrach, Fl.Nr. 538/1, Gemarkung Haibühl

Bgm. Schmid ist von der folgenden Beschlussfassung zu TOP 2.2 unmittelbar bevorteilt und kann deshalb an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO nicht teilnehmen. Bgm. Schmid bleibt nach Erläuterung des Tagesordnungspunktes weiterhin im Zuschauerraum

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf Erweiterung des bestehenden Wohnhauses in Zwerchluß 6, 93474 Arrach, Fl.Nr. 538/1, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ottenzell, Zwerchluß, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Die erforderlichen Stellplätze gemäß Stellplatz- und Garagensatzung sind auf dem Baugrundstück vorhanden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.3 XXXXXXX;

Antrag auf Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle in der Eckstraße 14, 93474 Arrach, Fl.Nr. 162/3, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Die Gemeinde Arrach stellt Antrag zum Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle in der Eckstraße 14, Flur-Nr. 162/3, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Arrach-Mitte“ und ist als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die Fläche dient der Errichtung bzw.

Umgestaltung des gemeindlichen Bauhofes nach Verlegung des Wertstoffhofes und Übernahme der Wertstoffhofgebäude und Flächen von den Kreiswerken. Planreife liegt seit der Abwägung in der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017 vor.

Der Abbau der bestehenden Recyclinghalle und Anbau bzw. Wiederaufbau wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 13.03.17 vorab nur zur Einsicht vorgelegt und sollte eigentlich in der darauffolgenden Sitzung zur Beschlussnahme vorgelegt werden.

Nach der Sitzung wurde eine Bauanfrage von der Möbelfabrik Vogl gestellt, der seine Lagerhalle gerne verlängern möchte. Dazu bräuchte er allerdings von der Gemeinde Arrach eine Abstandsflächenübernahme über die Fläche hin zum Bauhofgelände, welche aber unter Berücksichtigung des geplanten Umbaus der Recyclinghofhalle nicht übernommen werden kann. Auf Vorschlag von BGM Schmid könnte man diese Problematik durch den Einbau einer Brandwand umgehen.

Eine Rücksprache mit dem Landratsamt hat ergeben, dass eine Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen in Aussicht gestellt werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die jeweiligen Außenwände der beiden Gebäude dann als ordnungsgemäße Brandwände ausgebildet werden. Außerdem muss das beiderseitige Grenzanbaurecht notariell in Form entsprechender gegenseitiger Dienstbarkeiten zu Gunsten der jeweils angrenzenden Grundstücke und zu Gunsten des Freistaates Bayern abgesichert werden.

Eine Empfehlung vom LRA erging dahingehend, die beiden Bauanträge der Fa. Vogl und der Gemeinde Arrach zeitgleich zur Genehmigung einzureichen und die Grunddienstbarkeiten diesen beizufügen.

Aufgrund der Anfrage von Herrn Vogl musste der Baueingabeplan für den Umbau der bestehenden Recyclinghofhalle wegen der Abstandsfläche und der Ausführung einer Brandwand nochmals überarbeitet werden und liegt nun zur Beschlussfassung vor. Der Anbau bzw. Wiederaufbau der Halle erfolgt nun bis direkt an die Grundstücksgrenze.

Das Bauvorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung von den Festsetzungen für die Errichtung außerhalb der Baugrenze erteilt werden.

Für die Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen wird auf die vom LRA Cham vorgeschlagene Vorgehensweise, d. h. die Erstellung einer Brandwand zum Grundstück der Möbelfabrik Vogl hin, verwiesen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Auf die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt der benötigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für die Errichtung außerhalb der Baugrenze gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zu.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 13 zu 0 Stimmen.**

3. Haushalt 2018:

Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer

Sachverhalt:

Übersicht Realsteuerhebesätze Gemeinde Arrach bisher:

	1981 - 1992	1993 – 2010	seit 2011
Grundsteuer A:	270 v.H.	290 v.H.	310 v.H.
Grundsteuer B:	270 v.H.	290 v.H.	310 v.H.
Gewerbesteuer:	300 v.H.	300 v.H.	320 v.H.

Die Hebesätze aktuell im Vergleich:

	Arrach im Jahr 2017	Durchschnitt Landkreis Cham 2017	Landesdurchschnitt kreisan- gehörige Gemeinden in Bayern 2016 (LISIDV)
Grundsteuer A	310 v.H.	327 v.H.	352 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.	325 v.H.	341 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.	323 v.H.	327 v.H.

Aktuell gibt es keinen Anlass, die Hebesätze zu verändern. Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Hebesätze für 2018 unverändert aus 2017 zu übernehmen.

Sollten jedoch, wie bereits einmal geschehen, die Genehmigungen von Fördermitteln von einer Erhöhung, bzw. Anpassung auf den Kreis- oder Landesdurchschnitt erforderlich sein, bestünde zu gegebener Zeit Handlungsbedarf.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt keine Veränderung an den Realsteuerhebesätzen für 2018 vor. Die Hebesätze für 2018 bleiben wie im „Erhöhungsjahr“ 2011:

Grundsteuer A	310 v.H.
Grundsteuer B	310 v.H.
Gewerbesteuer	320 v.H.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

4. Bauleitplanung:

Billigung des Entwurfes hinsichtlich „Hochfelder-Erweiterung, 2. Änderung“

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt da die vorliegenden Entwürfe nochmals geändert werden müssen. Eine Behandlung erfolgt in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

5. Hochwasserschutz Arrach:

Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für den Kleßbach

Sachverhalt:

Aufgrund immerwährender Nachfragen einiger betroffener Anlieger, was nun in Bezug auf die Hochwassergefährdung im Bereich des Kleßbachs weiter unternommen wird, fanden

durch die Verwaltung bzw. BGM Schmid bereits mehrere Vor- Ort-Termine statt, jedoch leider mit keiner zufriedenstellenden Lösung für die betroffenen Anlieger. Nachdem der Vorschlag der Anlieger, den Kleßbach an den betreffenden Stellen auszubaggern laut der Fachstellen keinen Sinn ergibt, da dadurch nur ein „Badewanneneffekt“ erzielt würde, d.h. die ausgebagerte Stelle sich lediglich füllen würde und damit keinerlei Verbesserungen eintreten würden, fand auf Bitte von BGM Schmid ein weiterer Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg statt.

Diese hat der Gemeinde Arrach bezüglich des Gewässerausbaus an Gewässern dritter Ordnung aufgrund der komplexen Situation am Kleßbach angeraten, ein sog. integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für dieses Gewässer erstellen zu lassen.

Integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte sind Planungskonzepte, die

- nicht nur das Gewässer, sondern das gesamte Einzugsgebiet oberhalb von Hochwassergefährdungen an Gewässern dritter Ordnung betrachten,
- alle drei Handlungsfelder des Hochwasserschutzes (natürlicher Rückhalt, technischer Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge) berücksichtigen,
- aufzeigen, wie ggf. in Kombination verschiedener Maßnahmen ein Schutz vor dem hundertjährigen Hochwasser (+15% Klimazuschlag) für bestehende Siedlungsbereiche an Gewässern dritter Ordnung erreicht werden kann und die
- neben dem Hochwasserschutz auch die Verbesserung der Gewässerdynamik inkl. Sohlumlagerung, der Gewässerqualität und Gewässerökologie sowie der Beschattung, die Verringerung der Bodenerosion und des Oberbodenabtrags, die Verbesserung des Nährstoffrückhalts sowie die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes als Ziel haben.

Die Kosten für dieses Konzept werden von der Regierung der Oberpfalz mit 75 % gefördert.

Da vom WWA bereits Anfang Dezember 2017 eine Ämterliste der zu fördernden Gemeinden an die Regierung der Oberpfalz gegeben werden muss um in den Förderanspruch für das Jahr 2018 zu kommen, wurden durch die Gemeinde Arrach bereits Angebote eingeholt als auch der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt.

Stellungnahme Bürgermeister:

Beim Kleßbach handelt es sich um das schadenträchtigste Gewässer im Starkregenfall in Arrach. Eine Verbesserung kann wohl kaum durch partielle Ausbaggerungen, wie es vor allem die Anlieger im Bereich der St.2326 vorschlagen, erzielt werden. Die ausgebagerten Stellen füllen sich mit Wasser, der Effekt bleibt im Hochwasserfall bei Null. Eine Verbreiterung ist ebenso schwierig, da in diesem Bereich die Zufahrt zum betroffenen Abschnitt nur über einen schmalen Weg auf dem Grundstück des Hotels Herzog Heinrich möglich ist. Eine Abfuhr von Aushubmaterial gestaltet sich dementsprechend schwierig. Eine Andeckung auf diesem Grundstück ist ebenso problematisch, da es sich bei der Fläche um Retentionsraum handelt, welcher höhenmäßig nicht verändert werden darf. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass nicht, wie bereits von mehreren Anwohnern vorgeworfen, die Gemeinde für die Hochwasserereignisse bzw. deren Folgen verantwortlich ist. Es ist einfach so, dass die Starkregenereignisse immer häufiger werden und zudem durch allzu sorglose „Flächengewinnungsmaßnahmen“ einiger Anlieger, der Kleßbach in ein derart enges Korsett gezwängt wurde, so dass er schon beim kleinsten Starkregen über die Ufer tritt.

Stellungnahme Gemeinderat:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach genehmigt nachträglich die Teilnahme an der Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für den Kleßbach Arrach und stimmt dem Zuwendungsantrag über 75 % Förderung der Kosten des Konzepts durch die Regierung der Oberpfalz zu.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 13 zu 0 Stimmen**.

6. Skibuseinsatz im Winter 2017/2018**Sachverhalt:**

Die RBO GmbH führt in der Saison 2017/2018 wieder einen Skibusverkehr zwischen Arrach – Arnbruck – Drachselsried und Oberried bzw. Unterried durch. Der Fahrplan wurde unverändert aus der Vorsaison übernommen. Der Verkehr wird im angegebenen Betriebszeitraum vom 26.12.2017 bis 04.03.2018 verkehren.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2012 beschlossen, dass eine jährliche Beschlussfassung künftig entfällt, außer es kommt zu einem Widerruf im touristischen Programm der Gemeinde.

Dennoch möchte die Verwaltung hiermit den Gemeinderat über die Preisänderung wie folgt informieren:

	Saison 2012/2013	Saison 2017/2018	
In der Hauptsaison:			
a)	140,00 €	157,00	als ÖPNV-Maßnahme
b)	74,00 €	75,36 €	als Beförderungsentgelt zzgl. MWST.
Nebensaison:			
a)	120,00 €	136,00	als ÖPNV-Maßnahme
b)	60,00 €	61,88 €	als Beförderungsentgelt zzgl. MWST

Die Preisanpassungen wurden durch Bürgermeister Schmid mit den jährlichen Vereinbarungen unterzeichnet.

Stellungnahme Bürgermeister:

Nach- wie vor handelt es sich beim kostenlosen Skibus zum Eck und Richtung Drachselsried um ein sowohl für Touristen als Einheimisch gern angenommenes Angebot sowie um eine richtungsweisende, langjährige Zusammenarbeit der vier Gemeinden Arrach, Hohenwarth, Arnbruck und Drachselsried. Diese Aufwertung des gesamten Gebietes rund um den Alpen und Nordischen Angebotsbereich der Gemeinde sollte in jedem Fall beibehalten werden.

Stellungnahme Gemeinderat:

keine

Ohne Beschlussfassung

7. Antrag von Anja Greil, Büchereileitung auf Finanzierung und Anbringung von Hinweisschildern bzgl. der Bücherei in Haibühl

Sachverhalt:

Mit Eingang des Schreibens am 27.10.2017 beantragt Frau Anja Greil als Leitung der Haibühler Bücherei die Finanzierung und Anbringung von Hinweisschildern.

Diese sollen wie folgt platziert werden:

1. Beim Bushäuschen Abzweigung Ottenzell
2. Haibühl Dorfmitte
3. Wegenfelder Straße
4. Kirchstraße
5. Pfarrer-Busch-Straße

Pro Schild wären mit Kosten i.H.v. ca. 52,-- € netto zu rechnen. Die Gesamtkosten beliefen sich voraussichtlich auf ca. 325,-- € brutto.

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Vorschlag kommt zwar etwas spät – es dürfte im Gemeindegebiet niemanden mehr geben, der nicht weiß, wo die Bücherei liegt. Für neue Gemeindebürger und Touristen jedoch eine sinnvolle Ergänzung, zumal sich die Kosten im Rahmen halten dürften.

Stellungnahme Gemeinderat:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Kosten zur Anschaffung und Anbringung von 5 Hinweisschildern an den vorgeschlagenen Standorten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Schilder nach Angebotseinholung vom Günstigsten zu erwerben. Die Anbringung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

8. Antrag der Staatlichen Realschule Bad Kötzing auf finanzielle Unterstützung der 34. Theatertage der bayerischen Realschulen an der Realschule Bad Kötzing

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.11.2017 bittet die Staatliche Realschule Bad Kötzing um finanzielle Unterstützung der 34. Theatertage der bayerischen Realschulen vom 07.05.2018 bis 09.05.2018 an der Realschule in Bad Kötzing.

Da momentan 59 Schülerinnen und Schüler aus unserem Gemeindebereich die Realschule Bad Kötzing besuchen, bittet diese um einen Zuschuss i.H.v. 10,-- € je Schüler, also Gesamt 590,-- €.

Aufgrund GeschO für den Gemeinderat der Gemeinde Arrach kann der erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit Zuschüsse nur an Vereine und Verbände bis zu einer bestimmten Höhe geben.

Von Seiten der Verwaltung wird der Gemeinderat Arrach demnach gebeten, hinsichtlich dieses Antrages der Staatlichen Realschule Bad Kötzing zu entscheiden.

Stellungnahme Bürgermeister:

Schon allein die Zahl der Schüler aus Arrach zeigt, welche hohe Akzeptanz die Realschule Bad Kötzing genießt – man sollte daher dem Antrag der Schule stattgeben und die Theaterstage, die ja nicht jedes Jahr in Bad Kötzing stattfinden, auf diese Weise unterstützen.

Stellungnahme Gemeinderat:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die 34. Theaterstage an der Staatlichen Realschule Bad Kötzing mit einem einmaligen Zuschuss i.H.v. 590,-- € zu unterstützen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrag an das entsprechende Konto der Schule zu überweisen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

9. Einstieg in das Bundesförderprogramm „Planungsleistungen für den Breitbandausbau“

Sachverhalt:

Um eine Grundlage für die Mitverlegung von Leerrohren bei zukünftigen Baumaßnahmen zu schaffen, nutzen viele Kommunen in Bayern bereits ein bestehendes Förderprogramm für die Erstellung eines flächendeckenden Glasfaser-Masterplans.

Weiterhin könnte innerhalb der Beratungs- und Planungsleistungen eine Weisse-Flecken-Untersuchung mit Unterstützung der sog. Bitratenanalyse erstellt werden. Damit werden die positiven Auswirkungen der bereits durchgeführten bzw. geplanten Ausbaumaßnahmen innerhalb und außerhalb der Erschließungsgebiete im Gemeindegebiet ermittelt.

Als Ergebnis erhält die Kommune u.a. für jede Adresse eine Übersicht, welche Downloadbitraten aktuell und nach geplanten Maßnahmen zu erwarten sind. Zusätzlich kann man das Ergebnis der Bitratenanalyse auch im Internet für alle Bürger zugänglich machen.

Sofern sich der Gemeinderat für den Einstieg in dieses Programm entscheidet, würden bei Zusage keinerlei Kosten für die Gemeinde Arrach entstehen. Die Richtlinie zum Breitbandausbau des Bundes ermöglicht eine Förderung von Beratungs-/Planungsleistungen in Höhe von bis zu 50.000 € pro Kommune. Die Kosten des Masterplanes liegen jedoch deutlich darunter.

Stellungnahme Bürgermeister und Gemeinderat:

GR Lohberger Rudolf fragt nach, ob ein Masterplan nicht auch schon im Landesförderprogramm beinhaltet war. Bgm. Schmid erklärt, dass dies nur den Außenbereich, bzw. den Geltungsbereich Ausbau Landesförderprogramm betroffen hat. Der im heutigen TOP dargestellte Masterplan stellt das gesamte Gemeindegebiet dar; es soll sodann der Gemeinde bei anstehenden Baumaßnahmen als künftige digitale Planungshilfe dienen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt am Bundesförderprogramm zur Förderung von Planungsleistungen zum Breitbandausbau teilzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die

notwendigen Schritte in die Wege zu leiten und einen entsprechenden Förderantrag beim Bund einzureichen.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen**.

10. Anregungen und Mitteilungen

10.1 Bürgermeister und Verwaltung

10.1.1 Bundesförderprogramm Breitbandausbauprojekt Landkreis Cham; aktueller Sachstand

Am 16.11.2017 fand ein Infogespräch bzgl. der Feinplanung des Breitbandausbaus unter anderem mit Herrn Schedlbauer vom LRA und Personal der ausführenden Firma M-net Telekommunikations GmbH sowie der Gemeinde Arrach statt.

Herr Schedlbauer erläuterte die Maßnahme. Somit wurde der Landkreis Cham in 19 Cluster eingeteilt. Im „Cluster 19 Lam“, in welchem sich die Gemeinde Arrach befindet, startet die Ausführung des Ausbaus am 30.04.2018. Gebaut wird bis 15.11.2018 mit 13 Baukolonnen.

Die Maßnahme im gesamten Landkreis soll lt. Auskunft Herrn Schedlbauer innerhalb der nächsten zwei Jahre abgeschlossen sein.

Die Nachfrage, ob ein Anschluss zur Ladesäule am Seepark möglich wäre, wurde von M-net bejaht. Die Anschlusskosten beliefen sich zusätzlich auf ca. 1.500 €

10.2 Gemeinderat

GR Aschenbrenner Matthias bedankt sich im Namen des FC Ottenzell für die jährliche Unterstützung durch die Gemeinde Arrach.

Anschließend fragt er nach, warum der TOP „Sprungretter“ im nichtöffentlichen Teil behandelt wird. Bgm. Schmid erklärt, dass Vergabebeschlüsse generell im nÖ Teil stattfinden.

Desweiteren bemängelt GR Aschenbrenner den unzureichenden aufgeführten Tagesordnungspunkt in der nichtöffentlichen Sitzung „Personalangelegenheiten“. Bgm. Schmid erklärt, dass es sich um keine Beschlussfassung sondern lediglich um eine Information handelt. Bei Personalangelegenheiten, welcher einer Abstimmung bedürfen, wird in der Ladung der Punkt erläutert.

GR Eckl Xaver fragt nach, ob man die Öffnungszeiten am Recyclinghof evtl. samstags um eine Stunde verlängern könnte. Bgm. Schmid merkt an, dass dies ein personelles Problem darstellen würde. Desweiteren erinnert er an das künftige Gelände des neuen Recyclinghofes. Sobald dieser fertiggestellt ist kann ohne Öffnungszeiten jederzeit Grünschnitt angeliefert werden, wodurch sich die Situation im Wertstoffhof ein bisschen entspannen dürfte.

GR Achatz Franz bemängelt die Parkmöglichkeiten am Bahnhof. Demnach hat man als Weiterreisender mit der Bahn oft keinen Parkplatz, da diese entweder durch Mitarbeiter bzw. Feriengäste des Hotels Herzog Heinrich belegt werden. GR und 2. Bgm. Münsterer Anton merkt weiter an, dass die Hotelgäste eigentlich angehalten werden sollen, die zur Verfügung gestellten Tiefgaragenplätze in Anspruch zu nehmen. Bgm. Schmid ist dieses Problem durchaus bekannt. Er sieht es als

Planungsfehler in der Vergangenheit. Die Deutsche Bahn hat seiner Ansicht nach zu viele Flächen veräußert bzw. zu wenig Flächen als Stellflächen für parkende Autos zurückbehalten. Das Personal wurde durch die Hotelleitung bereits mehrmals darauf hingewiesen, die Flächen freizuhalten. Bgm. Schmid versichert, sich nochmals mit der Geschäftsleitung des Hotels in Verbindung setzen und diese zu bitten, zumindest Parkenden, welche den Hotelparkplatz am Bahnhof nutzen, keine Hinweise an die Scheiben zu heften.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

8 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 21:15 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin